

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Michael Knopf (Radsport)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Übergabe einer verbotenen Substanz an einen anderen Sportler**

Verhängung einer Sperre von 4 Jahren ab 28.6.2010

**Freispruch vom Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
wegen Kauf und Anwendung verbotener Substanzen bzw. Methoden**

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichten Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass gegen den Athleten Michael Knopf am 21.2.2011 eine weitere mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Zu den dem Athleten Michael Knopf von der NADA Austria in ihrem Prüfantrag vom 28.6.2010 vorgeworfenen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen lagen der Rechtskommission in ihrem Verfahren widersprechende Beweismittel vor, wobei die Rechtskommission grundsätzlich auch schriftliche Aussagen in ihrem Verfahren verwerten kann, solange dies den Grundsätzen eines fairen Verfahrens entspricht.

Im Rahmen der Würdigung der im Verfahren vorgelegenen Beweise waren für die Rechtskommission hinsichtlich der dem Athleten Michael Knopf vorgeworfenen Weitergabe einer verbotenen Substanz an einen anderen Sportler, die vorgelegenen Beweise, die für einen Schuldspruch sprachen, schlüssiger und glaubwürdiger, sodass der Athlet Michael Knopf zu diesem Vorwurf schuldig zu sprechen war.

Hinsichtlich des dem Athleten Michael Knopf weiters vorgeworfenen Kaufes bzw. Anwendung verbotener Substanzen und Methoden waren die vorgelegenen Beweise für die Rechtskommission nicht ausreichend, um mit der für eine Verurteilung hinreichenden Sicherheit klären bzw. feststellen zu können, ob der Athlet Michael Knopf verbotene Substanzen und Methoden im vorgeworfenen Umfang und Zeitraum gekauft bzw. angewendet hat, sodass der Athlet Michael Knopf von diesen Vorwürfen im Zweifel freizusprechen war.

Nach dem WADA-Code beträgt die Sperre für das Inverkehrbringen verbotener Substanzen bei einem Erstverstoß, wie im vorliegenden Fall, mindestens 4 Jahre und maximal lebenslang. Die Rechtskommission erachtete im vorliegenden Fall die Verhängung der Mindeststrafe als ausreichend bzw. schuldangemessen.

Im vorliegenden Fall war entgegen der Bestimmungen des WADA-Code der Beginn der Sperre nicht mit dem Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung, sondern bereits mit dem Zeitpunkt der Einbringung des Prüfantrages festzusetzen, da ab diesem Zeitpunkt der Athlet Michael Knopf Kenntnis von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hatte und sich allenfalls auch diesbezüglich entsprechend hätte verhalten können.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 23.2.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at